

Reglement betreffend Sicherheitsmassnahmen zum Schutz von Anlagen, Gebäuden und Menschen

Vom 30. Oktober 2007

Die Industriellen Werke Basel (IWB) beschliessen:

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. Das vorliegende Reglement regelt die Überwachung von Anlagen, Gebäuden, Baustellen und Infrastruktur, die von den IWB betrieben werden, durch Überwachungstechniken und andere geeignete Massnahmen.

Zweck der Überwachung

§ 2. Die Überwachung dient dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Besucherinnen und Besucher, des Eigentums, des Betriebs und der Infrastruktur.

² Sie soll insbesondere:

- a) das Personal, sowie die Besucherinnen und Besucher vor Aggressionen und Belästigungen schützen;
- b) Sachbeschädigungen verhindern.

Einsatz

§ 3. Die IWB entscheiden über den Einsatz der verschiedenen Überwachungsmassnahmen.

² Nicht überwacht werden darf der Geheimbereich von Personen (§ 179quater Strafgesetzbuch).

³ Die Überwachung muss erkennbar gemacht werden. Am überwachten Ort sind die verantwortliche Stelle sowie der Zweck der Überwachung und deren Rechtsgrundlagen anzugeben.

Aufzeichnung

§ 4. Videosignale können aufgezeichnet werden.

² Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden.

³ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen sie bis zur Bekanntgabe an die in § 5 Abs. 1 genannten Behörden aufbewahrt werden.

Bekanntgabe von Aufzeichnungen

§ 5. Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekanntgegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die IWB Anzeige erstatten oder Rechtsansprüche verfolgen.

² Die Bekanntgabe an die in Abs. 1 lit. b genannte Behörde ist nur soweit zulässig, als dies für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren. Ist die Behörde auch eine strafverfolgende Behörde im Sinne von Abs. 1 lit. a, so bleibt ihre Verfügung zur Bekanntgabe von Aufzeichnungen vorbehalten.

Datenschutz

§ 6. Die IWB sorgen dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Sie regeln die Zugangsberechtigung.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. März 1992 und die Verordnung über die Videoüberwachung vom 4. Januar 2005. Befinden sich IWB-Anlagen und Einrichtungen ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, so gelten die Datenschutzgesetze der jeweiligen Kantone.

Wirksamkeit

§ 7. Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.¹⁾ Es ist bis am 31. Dezember 2009 gültig, sofern es nicht vorher durch eine Verordnung ersetzt worden ist.

¹⁾ Wirksam seit 4. 11. 2007.